

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 4. Der Eid

[urn:nbn:de:bsz:31-309659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309659)

Dagegen wurde der weitere Antrag eines andern weltlichen Mitgliedes,

„die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die weltliche und kirchliche Behörde die Sache in sorgfältige Erwägung ziehen und bald möglichst im Wege der Verordnung oder des Gesetzes ordnen möge,“

mit allen Stimmen gegen 3 angenommen.

b. Die Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht  
(von den Rechten und Pflichten der Ehegatten)  
unmittelbar vor der Trauung.

Das Unangemessene und Unzweckmäßige dieser Verlesung war sowohl von mehreren Diözesansynoden auf's Neue zur Sprache gebracht und auf Grund dessen von der VI. Commission (pos. 20 ihres Berichts) hervorgehoben worden. Diese Ansicht wurde allgemein getheilt und daher der von einem weltlichen Mitgliede formulierte Antrag:

„Die General-Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die betreffenden Ministerien in Betracht ziehen möchten, wie die unangemessene Verlesung des 6. Kapitels aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung abgestellt werden könne,“

einstimmig angenommen.

#### 4. Der Eid.

Die VI. Commission war bei Prüfung der Diözesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 in Beziehung auf den Eid bei der großen Mehrzahl jener Synoden auf mannigfaltige Klagen über den Gebrauch und Mißbrauch desselben, theils in formeller, theils in materieller Hinsicht, gestoßen, und da sie dieselben — wenn auch in letzterer Beziehung nicht in ihrer vollen Ausdehnung — immerhin wohlbegründet erachtete, so glaubte sie zu möglichst sicherer Abhilfe den Antrag stellen zu sollen,

„der Großherzogliche Oberkirchenrath möge sich mit den betreffenden Großherzoglichen Ministerien über Aufsehung einer genauen und in das Einzelne eingehenden Instruc-

tion für die Pfarrämter Behufs der Eidesvorbereitung mit Rücksicht auf die aufgeförderten Personen benehmen und solche als Norm hinausgeben.“ (pos. 26 des Commissionsberichts.)

Dieser Antrag wurde bei der gepflogenen Plenarberatung dahin erläutert, daß es sich nicht um eine Vermehrung der Formularien zur Eidesvorbereitung handle, sondern um eine dem Geistlichen mitzutheilende Instruction, in welcher namentlich die bei verschiedenen Eiden vorkommenden Formeln mit besonderer Rücksicht auf die mancherlei Dienstgrade zusammenzustellen wären. Das Präsidium bemerkte jedoch, daß diesen, wie einigen weiter berührten Wünschen durch bestehende Verordnungen schon Genüge geschehen sei und es daher nur einer Erinnerung an deren Vollzug bedürfe.

Einen weiteren Antrag stellte ein geistliches Mitglied der Synode dahin, die Eidesformel wie sie bis zum Jahr 1848 bestanden wiederherzustellen d. h. der jetzigen: „So wahr mir Gott helfe“ wieder die Worte beizusetzen: „und sein heiliges Evangelium“, was von Prälat Ulmann mit dem Anfügen unterstützt wurde, daß dem Strich dieser Worte die Absicht zu Grund gelegen habe, in diesem Punkte — in welchem Staat und Kirche sich so nahe berühren — die Grundsätze der im Jahr 1848 beliebten Religionsfreiheit durchzuführen; man habe an die Stelle des christlichen Eides einen deistischen gesetzt. Es liege darin unverkennbar eine Tendenz gegen das Positiv-Christliche, gegen die wir uns zu verwahren hätten.

Ein weltliches Mitglied erklärt sich für den Strich, da er nothwendig sei, um eine für die verschiedenen Consessionstheile gemeinsame Eidesformel zu haben.

Hierauf bemerkte der Präsident der Synode, daß man bei Großherzoglichem Justizministerium die Wiederherstellung jener gestrichenen Worte bereits in Betracht gezogen, wegen der verschiedenen Anlässe jedoch, bei welchen von einer größern Anzahl Personen gemeinsam Eide geschworen werden müßten, bei welchen man nicht wohl nach der Consession eines jeden Schwörenden mit der Eidesformel abwechseln könne, eine Aenderung bisher nicht habe eintreten lassen können, und deßhalb damit Aushilfe getroffen habe, daß die Auflegung der Bibel bei der Eidesleistung angeordnet worden sei.

In Verbindung hiermit steht auch der von einem weltlichen Mitgliede gestellte und auch unterstützte Antrag, daß man die früher vorgeschriebene Eingangsformel bei der Eidesleistung „So erhebet nun euere Gedanken zu Gott“, gleichfalls wieder einführe.

Endlich ward noch in Anbetracht der Wichtigkeit, welche darin liege, daß der Geistliche auch mit der Persönlichkeit bekannt sei, welche er zum Eide vorbereiten soll, von einem weltlichen Mitglied des Oberkirchenraths beantragt, in der Eidesordnung die Bestimmung herzustellen, daß derjenige, welcher sich vorbereiten lassen soll, in der Regel bei seinem Geistlichen sich vorbereiten zu lassen habe, so daß nicht die Wahl des Geistlichen in seinem Belieben stehe.

Schließlich wurden die vier gestellten Anträge zur Abstimmung gebracht:

- 1) Wünscht die Synode, daß im Sinne wie dieß die Commission beantragt, eine Instruction über die Eidesvorbereitung erlassen werde?
- 2) Wünscht die Synode, daß die Eidesvorbereitung in der Regel von dem eigenen Seelsorger des Vorzubereitenden vorgenommen werde?
- 3) Wünscht die Synode, daß in Civilstreitigkeiten die Eidesformel jeweils dem Geistlichen mitgetheilt werde?  
und
- 4) Wünscht die Synode, daß der Eingang und die Eidesformel vom Jahr 1848, um beiden einen christlichen Charakter wieder zu verleihen, einer Revision unterworfen werde?  
und sämmtliche von der Synode angenommen.



# Vertrag

111

zwischen dem Könige von Preussen  
und dem Kaiser von Oesterreich

111

## Artikel

1807

unterzeichnet zu Tilsit

den 9ten Juny

1807



1807

1807